

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen durch das Unternehmen Alpenländischer Personalservice GmbH, mit Sitz in 5020 Salzburg, Kirchenstraße 43, im Folgenden kurz „AP“ genannt.

- 1 AP stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer zur Verfügung.
- 2 Die Personalbereitstellung durch AP und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
- 3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- 4 Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von AP entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt AP ausdrücklich von jeder Haftung oder über AP aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafen frei.
- 5 AP haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden von überlassenen Mitarbeitern, da diese Mitarbeiter der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen.
- 6 Da sowohl AP als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und AP darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7 Die Normalarbeitszeit des von AP beigestellten Personals beträgt 45 Stunden / Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das AP-Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 8 Von AP entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- 9 AP wird an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
- 10 Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter.
- 11 Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber AP nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles nach oder besteht Grund zur Annahme, dass Zahlungen nicht geleistet werden, ist AP berechtigt, die Mitarbeiter abzuziehen und ist von Schadenersatzforderungen befreit.
- 12 AP hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden. Das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung ist jedenfalls zu leisten.
- 13 Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 10% per anno ausdrücklich vereinbart.
- 14 Jährliche Kollektivvertragsverhandlungen ändern die Basis für Stundensatzberechnungen. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stundensätze basierend auf Kollektivvertragsverhandlungen entsprechend angepasst werden.
- 15 Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für Stammpersonal gültigen Regelungen.
- 16 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und AP gilt österreichisches Recht.
- 17 Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 18 Als Gerichtsstand gilt Salzburg.